

**Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD
Vom 23. November 2016**

Begründung

Das landeskirchliche Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD ist Anfang 2012 in Kraft getreten und seit dem noch nicht geändert worden. Zwischenzeitlich hat sich an drei Stellen ein Änderungsbedarf ergeben: Die Altersgrenzen für die Aufnahme von Pfarrern und Pfarrerinnen in den Probendienst der Landeskirche sowie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit sollen heraufgesetzt werden. Außerdem soll die derzeit unbegrenzt mögliche Übertragung einer Kirchenkreispfarrstelle oder landeskirchlichen Pfarrstelle künftig befristet werden.

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Zu Ziffern 1 und 2

Das Pfarrdienstgesetz der EKD sieht als Voraussetzung für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe eine Höchstaltersgrenze vor, die bei der Vollendung des 35. Lebensjahres liegt (§ 9 Absatz 1 Ziffer 7); für die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit liegt die Höchstaltersgrenze bei der Vollendung des 40. Lebensjahres (§ 19 Absatz 1 Ziffer 4). Von beiden Altersgrenzen kann in besonders begründeten Fällen abgewichen werden, insbesondere wenn die Altersgrenze aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde. Für beide Altersgrenzen gestattet das EKD-Gesetz (§ 9 Absatz 2 und § 19 Absatz 2) den Gliedkirchen, ein höheres Höchstalter festzusetzen. Von dieser Öffnungsklausel hat die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck bisher keinen Gebrauch gemacht. Mittlerweile hat sich allerdings aufgrund der gewachsenen Konkurrenz in der Pfarrpersonalgewinnung innerhalb der EKD die Situation ergeben, dass einige Landeskirchen ein vom Pfarrdienstgesetz der EKD abweichendes höheres Lebensalter für die Aufnahme in den Probendienst und das Lebenszeitdienstverhältnis festgelegt haben. Dies führt zu Nachteilen unserer Landeskirche beim Werben um Pfarrern und Pfarrerinnen, für die die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis attraktiver ist als in ein privatrechtliches Dienstverhältnis. Die vorgeschlagenen Neuregelungen in § 3 Absatz 1 und § 4a des Ausführungsgesetzes unserer Landeskirche zum Pfarrdienstgesetz der EKD entsprechen den Bestimmungen der EKHn. Um einen Wettbewerbsnachteil für unsere Landeskirche zu vermeiden, ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung notwendig. Die neuen Altersgrenzen sind auch im staatlichen Recht nicht ungewöhnlich.

Zu Ziffer 3

Die derzeit geltende Regelung in § 5 Absatz 5 unseres landeskirchlichen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD sieht eine unbegrenzte Verlängerung der Übertragung von Funktionalpfarrstellen an Pfarrerinnen und Pfarrer vor. Zwar ist die Übertragung einer solchen Pfarrstelle jeweils auf sieben Jahre befristet, bisherige Stelleninhaberinnen und -inhaber haben aber jeweils die Möglichkeit, sich um ihre Stelle wieder zu bewerben. Das hat in der Praxis dazu geführt, dass in fast allen Einzelfällen Wiederbewerbungen Erfolg hatten und andere Bewerbungen nicht zum Zuge gekommen oder gar nicht erst abgegeben worden sind. Im Zeitraum von Anfang 2012 bis Mitte 2016 haben sich auf insgesamt 15 ausgeschriebene landeskirchliche Pfarrstellen alle 15 Stelleninhaberinnen oder -inhaber wieder beworben. Lediglich auf zwei Stellen hat es weitere als diese eine Bewerbung gegeben. Nur auf einer Stelle hat es dabei einen Personalwechsel gegeben.

Dies ist ein unerwünschter Zustand, denn gerade in Zeiten des Abbaus auch von Funktionalpfarrstellen und zur Gewinnung neuer Impulse bei der Wahrnehmung von Funktionalaufgaben durch neue Stelleninhaberinnen und -inhaber soll die Übertragung einer Funktional-

pfarrstelle auf einen bestimmten Zeitraum befristet sein. Vorgeschlagen wird, zu der bis vor fünf Jahren geltenden Regelung zurückzukehren, wonach solche Pfarrstellen bei Neubesetzungen zunächst auf sieben Jahre befristet übertragen wurden und eine einmalige Verlängerung um bis zu fünf Jahre zulässig war. Mit einer solchen Regelung ist gewährleistet, dass der mit einer Kirchenkreispfarrstelle oder landeskirchlichen Pfarrstelle verbundene Dienst für einen Höchstzeitraum von 12 Jahren von derselben Pfarrerin oder demselben Pfarrer wahrgenommen wird. Dies erscheint angemessen.

Die vorgeschlagene Neuregelung fördert durch die Befristung die verlässliche Planung für alle Beteiligten. Die Einrichtungen, in denen die Pfarrerinnen und Pfarrer tätig sind, können sich für maximal 12 Jahre auf deren Dienst einstellen. Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Möglichkeit, sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist um andere Pfarrstellen zu bewerben; dies schließt flexible Lösungen im Einzelfall nicht aus, etwa wenn ein Ruhestandseintritt in absehbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ablauf der Befristung feststeht.

Die Wahrnehmung des Dienstes über 12 Jahre bietet also den Einrichtungen kontinuierliche personelle Verlässlichkeit und den Pfarrerinnen und Pfarrern die Möglichkeit, sich weiter spezifisch zu qualifizieren sowie durch inhaltliche Impulse, Konzepte und Projekte einen nutzbringenden Dienst in der Pfarrstelle zu leisten.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.